

SATZUNG

über geschützte Landschaftsbestandteile "Bereiche mit Kleingewässern" in den Gemarkungen Dolgen, Evern und Haimar der Gemeinde S e h n d e

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) hat der Rat der Gemeinde Sehnde in seiner Sitzung am 1. Juni 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Kleingewässer erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt und stellen auch für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, von denen viele in ihrem Bestand gefährdet sind, wertvolle Lebensräume dar. Diese Bedeutung und der Wert als belebende Elemente in der Landschaft werden vielfach durch angrenzende Feldgehölze, Hecken oder Feuchtgrünland noch verstärkt.

Die sich auf Tonsteinen der Unterkreide zum Teil in Abgrabungsstellen gebildeten in § 2 festgelegten Bereiche mit Kleingewässern werden daher, weil sie

1. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen,
2. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern und
3. das Kleinklima verbessern

gemäß § 28 NNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (Anlage 1) dargestellten Kleingewässer-bereiche in den Gemarkungen Dolgen, Evern und Haimar der Gemeinde Sehnde (LBH 18). Die genauen Grenzen ergeben sich aus den als Anlagen 2 - 11 beigefügten Karten im Maßstab 1:5000. Sie verlaufen jeweils auf der Linie, die die schwarz markierte Punktreihe von innen berührt.

Die Karten und Verzeichnisse sind maßgebliche Bestandteile der Satzung.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten:

1. Zusätzliche Einleitungen über den bereits bestehenden Bestand in die geschützten Kleingewässer zu errichten.
2. Geschützte Kleingewässer zu entwässern oder ohne Genehmigung der Gemeinde zu entlanden (s. Absatz 2 Nr. 1).
3. Geschützte Kleingewässer in ihrer fischereilichen Nutzung zu intensivieren oder in fischereiliche Nutzung zu überführen.
4. Die Ufer-, Überwasser-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation mechanisch, chemisch oder biologisch zu beeinträchtigen oder zu schädigen (s. Absatz 2 Nr. 1).
5. Hecken, Bäume oder Gehölze der zum Schutzbereich gehörenden Umgebung der Kleingewässer zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern (s. Absatz 2 Nr. 1).
 - Befestigung des Wurzelbereiches mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u.a.) im Bereich der Kronentraufe,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Abwässern, Farben, chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln bzw. anderen Chemikalien sowie Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
 - Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen unter der Kronentraufe, soweit der Wurzelbereich nicht zu einer befestigten Straßenfläche gehört,
 - Anbringen von Befestigungen oder Verankerungen.
6. Grünland der zum Schutzbereich gehörenden Umgebung der Kleingewässer in Ackerland oder andere Nutzungsarten umzuwandeln und über das zur Zeit vorhandene Maß hinaus zu entwässern.

7. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen, auch solcher, die von einer Baugenehmigung freigestellt sind oder nur einer Anzeigenpflicht unterliegen, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und Weideschuppen.
 8. Feuer anzuzünden, zu zelten, Kraftfahrzeuge oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge abzustellen.
- (2) Nicht unter diese Verbote fallen:
1. Übliche ordnungsgemäße Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.
 2. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei bzw. Beweidung im bisherigen Umfang unter Beachtung von Absatz 1 Nr. 3 bzw. Absatz 1 Nr. 7.
 3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind jedoch der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 und den Verpflichtungen des § 5 ist im Einzelfall Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. das Verbot oder die Verpflichtung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Erteilung einer Ausnahme ist schriftlich bei der Gemeinde Sehnde unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen.
- (3) Eine Ausnahme nach Absatz 1 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie erfolgt unverzüglich schriftlich und ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Verpflichtungen

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen an den geschützten Landschaftsbestandteilen - nach vorheriger Benachrichtigung - zu dulden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf Kosten der Gemeinde nach Abstimmung Ersatzmaßnahmen zu dulden, wenn
 1. diese im Zusammenhang mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 angeordnet wurden.
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzmaßnahmen vorzunehmen, wenn entgegen einem Verbot nach § 3 gehandelt wurde, ohne dass eine Ausnahme beantragt und zugelassen wurde.
- (4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1-3 hat die Eigenleistung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Vorrang.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme erteilt wurde,
 2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 unterlässt,
 3. Verpflichtungen gemäß § 5 nicht Folge leistet oder
 4. im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Ausnahme sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,-- EURO geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

S e h n d e, den 2. Juni 1989

Gemeinde S e h n d e

Bürgermeister

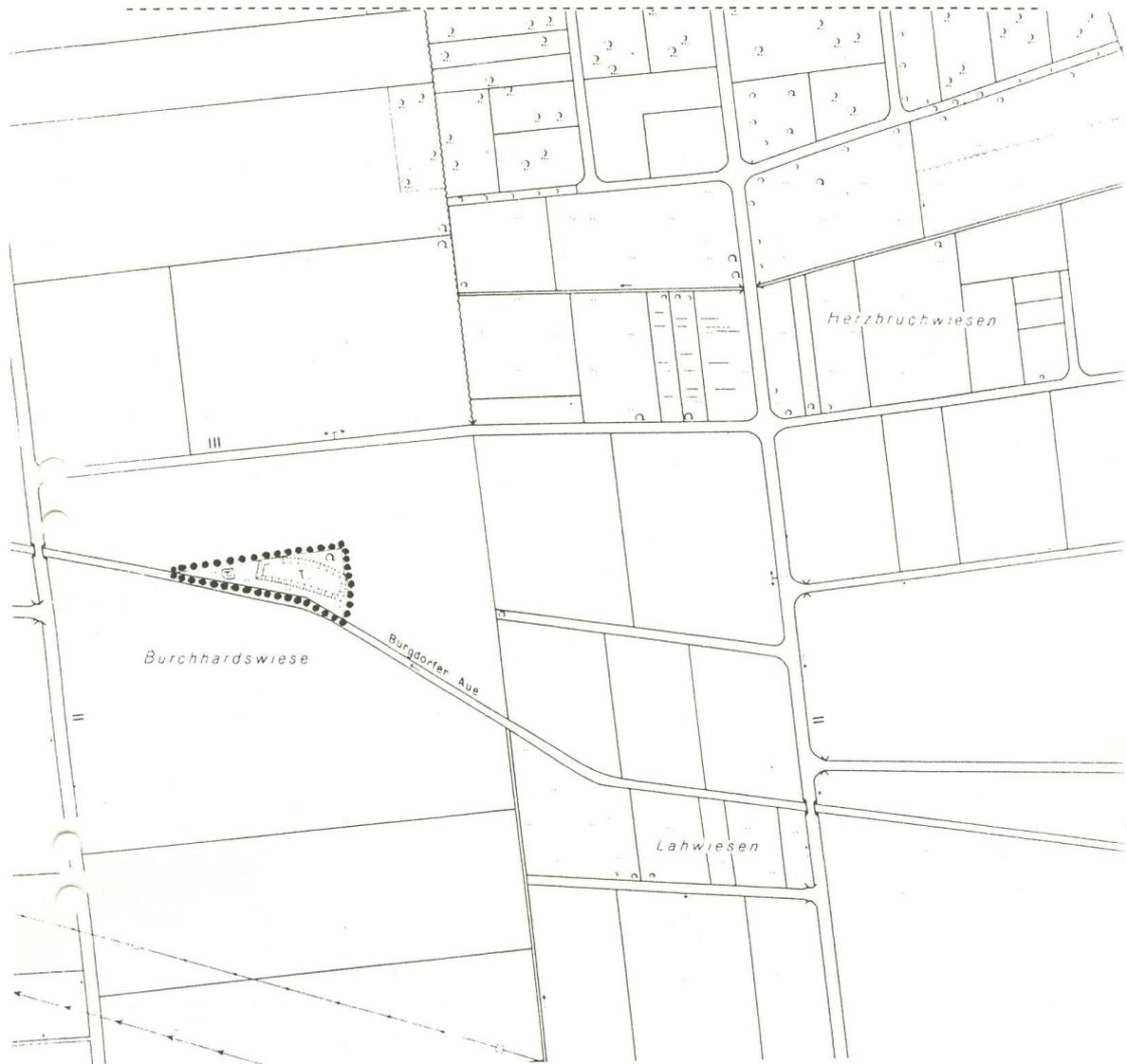
Gemeindedirektor



Gemeinde Sehnede
Gemarkungen Dolgen, Evern u. Haimar

①-⑨ Lage der geschützten
Landschaftsbestandteile
"Bereiche mit Kleingewässern"

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000, 3626(1983).
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächs.
Landesverwaltungsamt - Landesvermessung, - 34 - 160 /84.



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Dolgen

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/21 Dolgen-NordostVervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **7200**
~~Vergößerung/Verkleinerung in den Maßstab 1~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.84**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AI 14976/84**

●●●●● Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt
das/die Flurstück(e)
123/4 (teilweise)
der Flur 1 Dolgen



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Dolgen

••••• Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/27 Dolgen-Ost

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. *7298*
~~Vergrößerung/Verkleinerung in dem Maßstab 1:~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am *9.8.84*
durch das Katasteramt Hannover
AZ: *AI 14976/84*

Der Geltungsbereich umfaßt
das/die Flurstück(e)
212 (teilweise)
der Flur 3 Dolgen



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Dolgen

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/26 Dolgen**Vervielfältigungsvermerke :**

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. *7098*
~~Vergroßerung/Verkleinerung in dem Maßstab 1 :~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am *9.8.84*
durch das Katasteramt Hannover
AZ: *AI 74976/84*

..... Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt
das/die Flurstück(e)
157/1
der Flur 3 Dolgen



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Evern

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/31 Rethmar-Süd

..... Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **G896**
~~Vergößerung/Verkleinerung in den Maßstab 1 :~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.2.84**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AI 14976/84**

Der Geltungsbereich umfaßt
das/die Flurstück(e)
135 (teilweise), 136 (teil-
weise) u. 965/134 (teilw.)
der Flur 2 Evern



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Haimar

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/33 Haimar-Ost

Vervielfältigungsvermerke :

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **7296**
~~Vergrößerung/Verkleinerung in den Maßstab 1 :~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.84**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AJ 7496/84**

..... Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt
das/die Flurstück(e)
68/1
der Flur 3 Haimar



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Haimar

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/33 Haimar-Ost

..... Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7296
Vergrößerung/Verkleinerung in den Maßstab 1:
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9.8.84
durch das Katasteramt Hannover.
AZ: AI 7496/84

Der Geltungsbereich umfaßt
das/die Flurstück(e)
134 u. 149
der Flur 2 Haimar



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Haimar

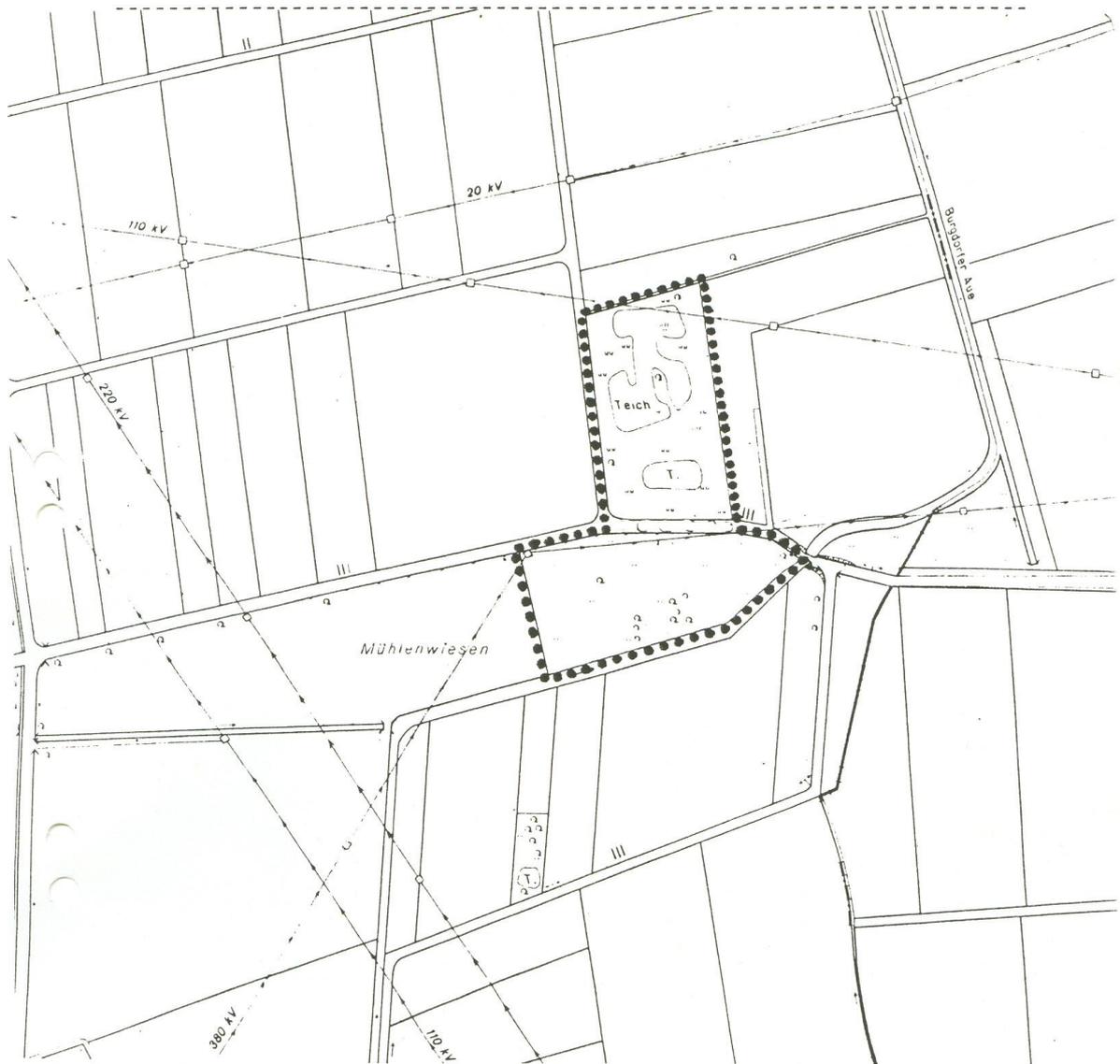
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/27 Dolgen-Ost

●●●●● Grenze des geschützten
 Landschaftsbestandteiles

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. *7298*
~~Vergrößerung/Verkleinerung in dem Maßstab 1:~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am *9.2.84*
durch das Katasteramt Hannover
AZ: *AZ 14916/84*

Der Geltungsbereich umfaßt
das/die Flurstück(e)
53/4 (teilweise)
der Flur 2 Haimar



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Haimar

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/27 Dolgen-Ost

..... Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. *7298*
Vergrößerung/Verkleinerung in den Maßstab 1:1
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am *9.8.84*
durch das Katasteramt Hannover
AZ: *AJ 14976/84*

Der Geltungsbereich umfaßt
das/die Flurstück(e)
3/2 (teilweise), 37/4
und 160/3 (teilweise)
der Flur 2 Haimar



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Dolgen

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000

Blatt-Nr. 3626/20 Dolgen-Nord

••••• Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Vervielfältigungsvermerke :

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7000
~~Vergrößerung/Verkleinerung in den Maßstab 1 :~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 25.9.84
durch das Katasteramt Hannover

Der Geltungsbereich umfaßt
die Flurstücke
11/3626; 419/ 233; und 233
420/ 233 der Flur 1 Dolgen